



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 4

Bayreuth, 16. Februar 2017

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 24. Februar 2017, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 9.12.2016
2. Bekanntgaben
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017
4. Regionalmanagement GbR;
Jahresabschluss 2015 und Auflösung
5. Jugendhilfeausschuss;
Änderung in der Besetzung
6. Besetzung der Ausschüsse und Zweckverbände;
Änderung in der Besetzung

Bayreuth, 10. Februar 2017

Landratsamt

Hübner

Landrat

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

Bekanntmachung der
Kreiswahlleiterin
für den Wahlkreis 237 Bayreuth

vom 27. Januar 2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), in Verbindung mit § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 1255), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin spätestens am

17. Juli 2017, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Neuen Rathaus der Stadt Bayreuth, 3. Obergeschoß, Zimmer Nr. 305, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth.

Am 12. Januar 2017 verstarb im Alter von 88 Jahren

Herr Hans Otte

Pegnitz

Herr Otte war von 1973 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 1989 als Angestellter beim Landkreis Bayreuth, hiervon über 14 Jahre als Sachbearbeiter im Bereich Wohnungswesen, beschäftigt.

Wir betrauern den Tod eines ehemaligen Mitarbeiters, der sich durch seine zuverlässige und gewissenhafte Aufgabenerfüllung ausgezeichnet hat.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, 31. Januar 2017

Hübner

Landrat

Feulner

Personalratsvorsitzender

Inhalt:

Kreistagssitzung in Bayreuth

Nachruf

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017;

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Bayreuth vom 27.1.2017

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2017

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Berneck

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **7. Juli 2017** für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des **27. Juli 2017** wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreis-

wahlvorschlag nur benannt werden, wer

a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,

c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung

der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge erhoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro der Kreiswahlleiterin. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Bayreuth, 27. Januar 2017

Die Kreiswahlleiterin

gez.
Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3702040258
Konto-Nr. alt: 302040258

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 2. Februar 2017

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 596.300,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 316.900,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 124.650,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 174 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 716,38 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 174 Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Berneck i. F., 30. Januar 2017

Schulverband

Bad Berneck im Fichtelgebirge

Zinnert

Schulverbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. F., während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Berneck

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Berneck hat in ihrer Sitzung vom 23.01.2017 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Die anzeigepflichtige Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Februar 2017
Landratsamt

Frieß
Verwaltungsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Bad Berneck i. F. (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr

Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: 11.30 Uhr

Donnerstag: 17.30 Uhr

Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

(BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Satzungsänderung

Die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Bad Berneck i. F. vom 02.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzierungsbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1.10. jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des

Schulverbandes bezüglich der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung wie folgt aufgebracht:

Der nicht gedeckte Aufwand der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung ist nicht Bestandteil der Ermittlung der Schulverbandsumlage nach Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet.

(3) Die Schulverbandsumlage wird nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. erhoben. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Berneck i. F., 6. Februar 2017
Schulverband Bad Berneck

Zinnert
Schulverbandsvorsitzender